

BVGer C-1654/2023 vom 26. Januar 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-1654_2023_d20230126

FR: TAF C-1654/2023 du 26 janvier 2023

IT: TAF C-1654/2023 del 26 gennaio 2023

Regeste

Sozialversicherung AT | Ergänzungsleistungen, Revisionsgesuch, Urteil des Bundesgerichts 9C_582/2022 vom 26. Januar 2023

Erwägungen

E. 1

Vorliegend hat der Gesuchsteller mit seiner Eingabe vom 24. März 2023 zwei Anliegen geltend gemacht: einerseits die Dienstaufsichtsbeschwerde und andererseits die «Wiederaufnahme seines Gesuchs», welches sinn- gemäss wohl als Revisionsgesuch zu betrachten ist. Die Dienstaufsichts- beschwerde wurde – wie bereits erwähnt – an die zuständige Verwaltungs- kommission des Bundesverwaltungsgerichts weitergeleitet und ist somit hier nicht mehr zu prüfen.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (Art. 45 VGG; vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungs- gericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 5.36).

E. 3.1

Für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts gel- ten die Artikel 121-128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) sinngemäss (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits mit einer Beschwerde gegen den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts hätte geltend machen können (Art. 46 VGG). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form, Verbesserung und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG) Anwendung.

E. 3.2

Die Revision eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts kann unter anderem gestützt auf Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 BGG verlangt werden, wenn die Vorschriften über die Besetzung des Gerichts oder über den Aus- stand verletzt worden sind (Bst. a), wenn das Gericht einer Partei mehr oder, ohne dass das Gesetz es erlaubt, anderes zugesprochen hat, als sie selbst verlangt hat, oder weniger als die Gegenpartei anerkannt hat (Bst. b), wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind (Bst. c) oder wenn das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Verse- hen nicht berücksichtigt hat (Bst. d).

E. 3.3

Das Revisionsgesuch wegen Verletzung der Ausstandsvorschriften und wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften ist innert 30 Tagen nach der Entdeckung des Ausstandsgrundes bzw. nach der Eröffnung der

C-1654/2023 Seite 4 vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen (Art. 45 VGG i.V.m. Art. 124 Abs. 1 Bst. a und b BGG).

E. 3.4

Als ausserordentliches Rechtsmittel dient die Revision nicht dazu, einen Entscheid, den eine Partei für unrichtig hält, umfassend neu beurteilen zu lassen. Sie soll die Möglichkeit bieten, Mängel zu beheben, die so schwer wiegen, dass sie unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht hinzunehmen sind. Welche Mängel als derart schwerwiegend zu betrachten sind, hat der Gesetzgeber in Art. 121-123 BGG abschliessend umschrieben. Ein solcher Revisionsgrund ist ausdrücklich geltend zu machen, wobei es nicht genügt, das Vorliegen eines solchen zu behaupten (Urteil des BGer 8F_14/2017 vom 9. Februar 2018 E. 2). Vielmehr hat die Begründung gemäss Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG den Revisionsgrund und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun und ist, sollte das Gesuch diesen Anforderungen nicht genügen, eine kurze Nachfrist zur Verbesserung und Ergänzung nur einzuräumen, falls sich das Gesuch nicht als offensichtlich unzulässig herausstellt (Art. 67 Abs. 3 i.V.m. Art. 52 Abs. 2 VwVG e contrario; vgl. auch ELISABETH ESCHER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, N 5 f. zu Art. 127 mit Hinweis).

E. 3.5

Ergibt sich im Rahmen einer summarischen Prüfung nach Eingang eines Revisionsgesuches, dass dieses offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, indem kein Revisionsgrund in einigermaßen plausibler Weise behauptet wird, ist auf das Gesuch ohne Weiterungen nicht einzutreten (Urteil des BVer C-3739/2019 vom 12. September 2019; MO-SER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, a.a.O., Rz. 5.74; vgl. statt vieler auch Urteil des BGer 2F_3/2018 vom 28. Februar 2018 E. 2.4).

E. 4

Damit ein Revisionsgesuch durch das Bundesverwaltungsgericht geprüft werden kann, wird namentlich vorausgesetzt, dass ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vorliegt, das in Revision gezogen werden soll (vgl. E. 2 hienvor). Vorliegend wurde jedoch im Verfahren C-5611/2022 die Eingabe des Gesuchstellers zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weitergeleitet, das schliesslich mit Urteil 9C_582/2022 vom 26. Januar 2023 über die Sache geurteilt hat. Somit liegt kein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor und dieses ist daher nicht zuständig, das Gesuch des Beschwerdeführers zu beurteilen. Deshalb ist im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 1 Bst. b VGG auf das Gesuch nicht einzutreten. Sein Revisionsgesuch wird deshalb zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weitergeleitet. Die Dienstaufsichtsbeschwerde wurde – wie bereits erwähnt

C-1654/2023 Seite 5 – zur Beurteilung an die Verwaltungskommission des Bundesverwaltungsgerichts weitergeleitet.

E. 5.1

Für das vorliegende Urteil sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]).

E. 5.2

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Gesuchsteller keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario).

C-1654/2023 Seite 6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.